

'Anw. v. d. L.' Pfellmann § 62d (7)

EINGANG  
- 6. Dez. 2024  
ANWALTSKANZLEI

- Beglaubigte Abschrift -

Halle, 05.12.2024



Landgericht Halle

Geschäfts-Nr.:

1 T 222/24

4 XIV 45/24 B Amtsgericht Naumburg

## Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend geb. am 1. 12. 19 in , derzeit  
Abschiebehafteinrichtung Glückstadt, Am Neuendeich 50, 25348 Glückstadt,

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann,  
Blumenauer Straße 01, 30449 Hannover,  
Geschäftszeichen: 722/24 FA08 Fa

(ehemaliger) Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. ...

Weitere Beteiligte:

1. Burgenlandkreis Migrationsagentur, Ausländerbehörde, Schönburger Straße 41,  
06618 Naumburg, ██████████  
Geschäftszeichen: ██████████

Antragsteller und Beschwerdegegner

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Halle am 05.12.2024 durch den Vizepräsidenten  
des Landgerichts ██████████, die Richterin am Landgericht ██████████ und die Richterin am  
Landgericht ██████████ beschlossen:

1. Die Bestellung von Rechtsanwalt ██████████ als Bevollmächtigter gemäß § 62d AufenthG  
wird aufgehoben.

2. Dem Betroffenen wird für die weitere Dauer des Verfahrens Herr Rechtsanwalt  
Fahlbusch, Blumenauer Straße 01, 30449 Hannover als Bevollmächtigter gemäß § 62d  
AufenthG bestellt.

Gründe

I.

Der Betroffene führt derzeit ein Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des  
Amtsgerichts Naumburg vom 22.11.2024, mit welchem gegen den Betroffenen ein  
Ausreisegewahrsam bis einschließlich zum 18.12.2024 zum Zwecke seiner Abschiebung  
am 17.12.2024 angeordnet wurde.

Im Rahmen der dem Beschluss vorangegangenen Anhörung am 22.11.2024 ist der Betroffene unter anderem darüber belehrt worden, dass er jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsanwalt hinzuziehen könne. Der Betroffene war mit der vorgesehenen Bestellung des im Anhörungstermin anwesenden Rechtsanwalts r als Verfahrensbevollmächtigter einverstanden.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.11.2024, hat Rechtsanwalt Fahlbusch unter Vorlage auch eine auf ihn lautenden Vollmacht für den Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 22.11.2024 Beschwerde eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Darüber hinaus wurde beantragt, den bisher bestellten Rechtsanwalt zu entpflichten und Rechtsanwalt Fahlbusch zum Pflichtanwalt zu bestellen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 29.11.2024 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Am 02.12.2024 ging beim Landgericht Halle (ohne Akte) der Beschluss vom 22.11.2024 nebst Beschwerdeschreiben vom 28.11.2024 ein. Seit 03.12.2024 liegt die vollständige Akte sowie die Ausländerakte dem Landgericht vor.

II.

Dem Betroffenen ist trotz ordnungsgemäßer Bestellung des Rechtsanwalts durch das Amtsgericht nunmehr seinem Wunsch entsprechend Rechtsanwalt Fahlbusch als Bevollmächtigter zu bestellen.

In einem gleich gelagerten Fall führt das LG Augsburg, Beschluss vom 15. April 2024, Aktenzeichen 51 T 918/24 e aus:

Nach dem mit Wirkung zum 27.02.2024 neu eingefügten § 62d AufenthG bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Die Einführung der Vorschrift wurde erstmals sechs Wochen vor Inkrafttreten durch die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages vom 17.01.2024 (BT-Drs. 20/10090, S. 3, 18) vorgeschlagen. Die Pflichtbestellung diene dazu, es dem Ausländer zu ermöglichen, mithilfe eines anwaltlichen Vertreters seine Rechte in dem für ihn in der Regel unbekanntem Verfahren der Anordnung der Abschiebungshaft bzw. des Ausreisegewahrsams geltend zu machen. Aufgrund der Komplexität der Materie und der Bedeutung des Eingriffs werde es sich hierbei um einen fachkundigen Rechtsanwalt handeln müssen. Dabei werde im Regelfall ein Anwalt aus einem entsprechenden Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu wählen sein. Da es sich bei der Abschiebungshaft und dem Ausreisegewahrsam nicht um eine Straftat handele, seien die Regelungen in §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar. Daher sei eine eigenständige und sichtbare Regelung geschaffen worden.

Die weiteren Voraussetzungen und Folgen der Pflichtbestellung wurden weder gesetzlich geregelt noch in der Gesetzesbegründung erwähnt. Insbesondere gibt es keine Regelung zu einem Wechsel der Person des bestellten Rechtsanwalts.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund des Aufgreifens und der meist taggleichen Vorführung vor einen Richter es dem Betroffenen meist nicht möglich sein wird, einen

für das Abschiebungshaft- oder Ausreisegewahrsamsverfahren geeigneten Rechtsanwalt selbst zu ermitteln und zu benennen, so dass vielfach eine Bestellung nach Angabe des Rechtsanwalts, dessen Namen dem Betroffenen zunächst in den Sinn kommt, oder nach Auswahl des Gerichts erfolgt. Erst nach Haft- oder Gewahrsamsanordnung kann der Betroffene sich selbst um diese Angelegenheit kümmern.

a)

Auch wenn die Vorschriften der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Strafverfahren gemäß §§ 140 ff. StPO nicht anwendbar sind, kann für die neu geschaffene Regelung aufgrund der Vergleichbarkeit des Sachverhalts (vgl. § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO) und des Zwecks auf die dazu durch die Rechtsprechung und den Gesetzgeber entwickelten Grundsätze abgestellt werden.

Gemäß § 142 Abs. 5 StPO ist vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

Gemäß § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn dem Beschuldigten zur Auswahl des Verteidigers keine oder nur eine kurze Frist gesetzt wurde, der Beschuldigte innerhalb von drei Wochen nach Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung die Neubestellung beantragt und dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

Die Möglichkeit zum Austausch des Pflichtverteidigers war unter den genannten Voraussetzungen schon vor der Einfügung des § 143a StPO mit Wirkung zum 13.12.2019 durch die Rechtsprechung bei unverzüglicher Pflichtverteidigerbestellung in Inhaftierungsfällen anerkannt (Krawczyk in BeckOK StPO, § 143a, Rn. 11, m.w.N.).

Der Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet das Recht des Beschuldigten, sich im Verfahren von einem gewählten Anwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, der ihm deshalb - wenn möglich und wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen - auch als Pflichtverteidiger beizuordnen ist. Denn durch die Beordnung soll ein Beschuldigter grundsätzlich den gleichen Rechtsschutz erhalten, wie ein Beschuldigter, der sich auf eigene Kosten einen Verteidiger gewählt hat (BVerfG, Beschluss vom 02.03.2006, Az. 2 BvQ 10/06, NStZ 2006, 460; BVerfG, Beschluss vom 06.11.1984, Az. 2 BvL 16/83, NJW 1985, 727 [729]; BVerfG, Urteil vom 08.04.1975, Az. 2 BvR 207/75, NJW 1975, 1015; BVerfG, Beschluss vom 16.12.1958, Az. 1 BvR 449/55, NJW 1959, 571; BGH, Beschluss vom 25.10.2000, Az. 5 StR 408/00, NJW 2001, 237; BGH, Beschluss vom 18.12.1997, Az. 1 StR 483/97, NStZ 1998, 311).

Dieser geschützten Interessenlage ist durch eine vorherige Anhörung des Beschuldigten nach seinen Wünschen vor der Pflichtverteidigerbestellung Rechnung zu tragen. Danach soll dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Verteidigers zunächst Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Die Gewährung gebietet schon die besondere Situation des oftmals überraschend und gerade eben

in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass der Beschuldigte langfristig an einen Pflichtverteidiger gebunden bliebe. Kann die Anhörung nicht erfolgen oder wurde dem Beschuldigten zuvor nicht eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt, so liegt, wenn der Beschuldigte alsbald einen anderen Verteidiger wünscht und ohne dass es auf eine Störung der Vertrauensbeziehung zu dem bestellten Pflichtverteidiger ankommt, ein wichtiger Grund für die Änderung der Pflichtverteidigerbestellung vor, so dass dem zeitgerecht vorgetragenen Wunsch des Beschuldigten auf Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts grundsätzlich zu entsprechen ist (BGH, Beschluss vom 25.10.2000, Az. 5 StR 408/00, NJW 2001, 237; KG, Beschluss vom 30.04.2012, Az. 4 Ws 40/12, NSTZ-RR 2012, 351; OLG Dresden, Beschluss vom 04.04.2012, Az. 1 Ws 66/12, NSTZ-RR 2012, 213; OLG Koblenz, Beschluss vom 02.02.2011, Az. 2 Ws 50/11, BeckRS 2011, 04039).

Dieses Recht ist auch nicht ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte in der kurzfristigen Anhörung einen bestimmten Rechtsanwalt benennt oder erklärt, dass das Gericht einen Rechtsanwalt aussuchen soll. Zwar bedarf es einer Fristsetzung bzw. eines weiteren Zuwartens bei der Auswahl des Verteidigers in der Regel dann nicht, wenn der Beschuldigte erklärt, eine eigene Wahl nicht treffen zu können oder zu wollen bzw. diese dem Richter zu überlassen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Beschuldigte damit bewusst einen ausdrücklichen Verzicht auf die Ausübung seines Wahlrechts zum Ausdruck bringt. Die psychische Verfassung eines Beschuldigten, der sich überraschend einem so einschneidenden Ereignis wie seiner Inhaftierung ausgesetzt sieht, lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob er sich bei Abgabe seiner Erklärung deren Bedeutung, Bindungswirkung und Tragweite tatsächlich bewusst war. Fehlt es an der gebotenen Mitwirkungsmöglichkeit eines Beschuldigten bei der Auswahl des Verteidigers, ergibt sich hieraus vor dem Hintergrund des Vorrangs der Vertrauensbeziehung, dass er nicht an der Bestellung des Pflichtverteidigers, der ihm zeitgleich mit der Verkündung des Haftbefehls beigeordnet wurde, festgehalten werden darf. Der beigeordnete Rechtsanwalt ist in diesem Fall auch dann zu verpflichten und ein von ihm gewählter Verteidiger beizuordnen, wenn ernstzunehmende Anhaltspunkte für eine Störung des Vertrauensverhältnisses zu dem früheren Verteidiger nicht bestehen (OLG Koblenz, Beschluss vom 02.02.2011 - 2 Ws 50/11, BeckRS 2011, 04039).

Diese Rechtsprechung wurde durch den Gesetzgeber in § 143a StPO anerkannt und kodifiziert: Dem Beschuldigten ist vor der Bestellung eines bestimmten Verteidigers zunächst Gelegenheit zu geben, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen; hiermit soll es ihm ermöglicht werden, den Anwalt seines Vertrauens zu benennen. Die Frist kann in Eilfällen allerdings äußerst kurz ausfallen und, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, sogar auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden. Insgesamt soll die Frist stets den Umständen angemessen sein. Die Länge der gewährten Frist zur Benennung hat Auswirkungen auf das Recht zur Auswechslung des Pflichtverteidigers (BT-Drs. 19/13829, 42). Unter Abwägung des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Sicherung einer beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens sowie finanzieller Aspekte schlägt der Entwurf die Einführung mehrerer Fallgruppen vor, in denen ein Pflichtverteidigerwechsel zu vollziehen ist, u.a. die beschuldigtenantragsgebundene Auswechslung des Pflichtverteidigers der ersten Stunde bei nur kurzer Frist zur Benennung eines Pflichtverteidigers (BT-Drs. 19/13829, 46). Um dem Recht des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens bzw. seiner Wahl gerecht zu werden, erfasst die Regelung des § 143a StPO u.a. Fälle, in denen der Beschuldigte eine Auswahl unter hohem

zeitlichem Druck treffen musste. Hier soll er einmalig die Gelegenheit haben, zur Verwirklichung seiner Rechte einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. In diesen Fällen hat die Rechtsprechung schon bisher ein Recht auf Verteidigerauswechslung anerkannt. Eine kurze Frist wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn sie lediglich auf eine kurze Bedenkzeit reduziert war; darüber hinaus ist die Frage der für eine besonnene Auswahl angemessenen Länge der Frist eine Frage des Einzelfalls, die von der Rechtsprechung zu konkretisieren ist (BT-Drs. 19/13829, 47; Kämpfer/Travers in MüKo StPO, Rn. 10 f.; Willnow in Karlsruher Kommentar zur StPO, § 143a, Rn. 5).

b)

Diesen Erwägungen folgend, ist nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Abschiebebewahrsamsverfahren dem Wunsch des Betroffenen nachzukommen.

Dem Betroffenen ist ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 22.11.2024 ausdrücklich mitgeteilt worden, dass er „jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsanwalt hinzuziehen kann“. Auch wenn der Betroffene im Fortgang der Anhörung mit der Bestellung von Rechtsanwalt [REDACTED] in der Anhörungssituation einverstanden war, durfte der Betroffene die Belehrung so verstehen, dass er auch im Laufe des Verfahrens nach gegebenenfalls sorgfältiger Suche nach einem geeigneten Anwalt, nämlich "jederzeit" einen solchen Wahlanwalt hinzuziehen kann.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt:  
Halle, den 05.12.2024

elektronisch signiert

[REDACTED] Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle